

Betriebs Berater

// DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. Wolfgang Gerke

Bankenabgabe: Zwischen Bestrafung, Risikoversorge und Feigenblatt

// WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Rüdiger Veil und Jan Wildhirth, LL.B.

BB-Rechtsprechungsreport zum Kapitalgesellschaftsrecht 2009

Prof. Dr. Christoph Schalast, RA/Notar

Lehren aus der Finanzkrise?: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Banken-RL und der geänderten Kapitaladäquanz-RL

Dr. Marcus Schladebach, LL.M., und Georgia Stefanopoulou
Frauenquote in Aufsichtsräten

BGH: Internet-System-Vertrag – Zur Wirksamkeit einer Klausel über eine Vorleistungspflicht des Kunden

BB-Kommentar von Dr. Martin Schirnbacher, FAIT-Recht

// STEUERRECHT

Wolfgang Neyer, StB

Verlustnutzung nach Anteilsübertragung: Anwendung der neuen Verschonungsregeln auf Konzernsachverhalte

Christian Sterzinger, ORR

Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer

Jürgen Göbel und Anton Rudolf Götzenberger, StB/MBA

Erbschaftsteueroptimierte Vermögensübertragung durch mittelbare Schenkung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds

BFH: Halbabzugsverbot bei Auflösungsverlust

BB-Kommentar von Dr. Mathias Birnbaum, RA, und Frank Heggemann, LL.M.

1068

// BILANZRECHT & BETRIEBSWIRTSCHAFT

Prof. Dr. Jens Wüstemann und Dr. Christopher Koch

Zinseffekte und Kostensteigerungen in der Rückstellungsbewertung nach BilMoG

1075

BFH: AfA-Befugnis bei Gebäude auf fremdem Grund und Boden

BB-Kommentar von Marcus Mische, RA/StB/FAStR

1079

BFH: Bemessungsgrundlage für AfA nach Einlage zum Teilwert

BB-Kommentar von Günter Winkels, RA/StB

1081

// ARBEITSRECHT

Tim Wybitul

Wie viel Arbeitnehmerdatenschutz ist „erforderlich“?

1085

BAG: Kündigung eines Sanierungstarifvertrags nach einem Betriebsübergang

BB-Kommentar von Dr. Timon Grau, RA, und Dr. Ulrich Sittard

1090

// BERUFSPRAXIS: BERUFSRECHT

Im Blickpunkt: WP-Berufsaufsicht, WP-Qualitätskontrolle und WP-Examen

VI

Prof. Dr. Jens Wüstemann, M.S.G. (Paris IX), und Dr. Christopher Koch, M.B.L.T.

Zinseffekte und Kostensteigerungen in der Rückstellungsbewertung nach BilMoG

Mit der Verabschiedung der Rückstellungsabzinsungsverordnung und der Veröffentlichung der laufzeitäquivalenten Zinssätze durch die Bundesbank ist die gesetzliche Neuregelung der Rückstellungsbewertung nach BilMoG abgeschlossen. Der Abzinsungssatz ist nunmehr regelmäßig normiert; noch unscharf ist die Breite bei der Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen. *Wüstemann/Koch* analysieren in ihrem Beitrag beides aus betriebswirtschaftlicher Sicht und bewerten es bilanzrechtlich. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass der normierte Durchschnittszins hinsichtlich des Gewinns schwankungsverstärkend wirkt. Eine zu enge Berücksichtigung zukünftiger Preisniveaus gefährde die Kapitalerhaltung; eine zu breite die Objektivierung.

I. Problemstellung

Mit der Anwendung der entsprechenden Neuregelungen des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) erstmalig auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahr (Art. 66 Abs. 8 S. 1 EGHGB) ist die umfangreichste Bilanzrechtsreform seit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz 1985 auch im Bereich der Rückstellungsbewertung vollzogen. Durch das BilMoG wurde eine rechtsändernde Abzinsungspflicht für Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr eingeführt; zudem soll nach dem BilMoG das Erfüllungsbetragsprinzip nunmehr so ausgelegt werden, dass zukünftige Preissteigerungen, für die es „objektive Hinweise“¹ gibt, zwingend zu berücksichtigen sind. Aus bilanzpraktischer Sicht ist die umfängliche Berücksichtigung von Preissteigerungen, die der Abzinsung entgegenläuft, von erheblicher Relevanz: Denn während der Abzinsungssatz nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) normiert wurde, wurde die Einbeziehungsweite zukünftiger Preissteigerungen nicht reguliert – was durchaus eine Option des Gesetzgebers gewesen wäre – sondern unterliegt den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung (GoB) als Maßstab kaufmännischer Ermessensbeschränkung. Ziel der Neuregelung war es einerseits, im Sinne einer „realitätsgerechte[n] Information der Abschlussadressaten über die wahre Belastung“², die „Über- und Unterdotierungen der Rückstellungen“³ einzuschränken; die Verwendung des Durchschnittszinssatzes soll andererseits die Ergebnisvolatilität begrenzen.⁴ Im Folgenden wird in einer betriebswirtschaftlichen Analyse zunächst gezeigt, dass der Gesetzgeber nicht gleichzeitig beide Ziele erreichen kann. Je breiter die Berücksichtigung zukünftiger Preissteigerungen im Sinne der Vermeidung von Unterdotierungen erfolgt, desto volatiler wird der Ergebnisausweis: Erstaunlicherweise führt der Durchschnittszins der RückAbzinsV in Konterkarierung der gesetzgeberischen Intention zu einer gegenüber der Alternative des Stichtagszinses erhöhten Ergebnisvolatilität (II). Dieser Befund wird anschließend bilanzrechtlich bewertet (III). Der Beitrag schließt mit zusammenfassenden Thesen (IV).

II. Betriebswirtschaftliche Analyse

1. Betriebswirtschaftliche Analyse des Verordnungszinssatzes

a) Zinssatzermittlung nach der Verordnung

Nach dem BilMoG sind „Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr [...] mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen“ (§ 253 Abs. 2 S. 1 HGB). Der anzuwendende Diskontierungszinssatz ist von der Deutschen Bundesbank zu ermitteln und monatlich bekannt zu geben (§ 253 Abs. 2 S. 4 und S. 5 HGB). Die Ermittlungsmethodik richtet sich nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung vom 18.11.2009.⁵ Der Diskontierungszinssatz basiert danach auf laufzeitäquivalenten quasi-risikolosen Zinssätzen, die um einen einheitlichen Aufschlag erhöht werden (§ 1 RückAbzinsV). Die quasi-risikolose Komponente wird für ganzjährige Restlaufzeiten von ein bis 50 Jahren aus Null-Kupon-Zinsswapkurven abgeleitet, die auf der Grundlage von Euro-Festzins-Swapsätzen geschätzt werden (§§ 2–5 RückAbzinsV). Der Aufschlag ergibt sich als Differenz aus der Effektivverzinsung eines aus internationalen Euro-Unternehmensanleihen mit hoher Bonität (AA-Rating) bestehenden Indizes und dem Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz, der eine Restlaufzeit entsprechend der durchschnittlichen Restlaufzeit der Unternehmensanleihen aufweist (§ 6 RückAbzinsV). Eine Mittelung erfolgt für den quasi-risikolosen Zins und für den Aufschlag über die vergangenen sieben Jahre. Für zehnjährige Laufzeiten lag Ende 2009 (Ende 2008) der Stichtagszins für den Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz bei 3,68% (3,78%), der entsprechende Durchschnittszins bei 4,12% (4,33%), der Durchschnittsaufschlag bei 0,83% (0,65%) und der zu verwendende Abzinsungssatz bei 4,95% (4,98%).⁶

b) Ermittlung des quasi-sicheren Zinssatzes: Währungskongruenz

Die Regelungen zur Währungskongruenz erfuhren im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Wandlung: Nach dem Referentenentwurf sollte noch zwingend eine Kongruenz zwischen der Währung bestehen, in der die Verpflichtung zu begleichen ist, und der Währung, die den Zinsswapgeschäften zu Grunde liegt, die für die Ermittlung des quasi-risikolosen Zinses herangezogen werden.⁷ Die verabschiedeten Regelungen sehen hingegen aus „Vereinfachungsgründen“⁸ die

1 RegE BilMoG, BT-Drs. 16/10067, abrufbar unter www.bmj.bund.de/files/-/3152/RegE_bilmog.pdf (Abruf: 27.2.2010), S. 54.

2 RegE BilMoG (Fn. 1), S. 54.

3 RegE BilMoG (Fn. 1), S. 52.

4 Vgl. RegE BilMoG (Fn. 1), S. 54.

5 Abrufbar unter www.bmj.de/rueckstellungsabzinsungsverordnung (Abruf: 27.2.2010); vgl. ausführlich *Stapf/Ellg*, BB 2009, 2134.

6 Datengrundlage abrufbar unter www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen.php (Abruf: 27.2.2010).

7 Vgl. RefE BilMoG, abrufbar unter www.bmj.bund.de/files/-/2567/RefE_BilMoG.pdf (Abruf: 27.2.2010), S. 6.

8 RegE BilMoG (Fn. 1), S. 55.

Verwendung der von der Bundesbank basierend auf Euro-Zinsswapgeschäften ermittelten Zinssätze währungsunabhängig für alle Verpflichtungen vor. Da zumindest für die wichtigsten Währungen die als Datenbasis benötigte Effektivverzinsung von Staatsanleihen gut verfügbar sein dürfte und diese Zinssätze zudem deutlich differieren (bspw. momentan für zehnjährige Laufzeiten von 1,3% in Japan über 3,6% in den USA bis 5,4% in Australien⁹), erscheint diese Vereinfachungsregelung als eine Übertypisierung, die nur unter sehr strengen Objektivierungsanforderungen rechtfertigbar erscheint.

Nach der Regierungsbegründung zum BilMoG ist der währungskonkrete Zinssatz ausnahmsweise jedoch dann zu verwenden, wenn „die Anwendung des durch die Deutsche Bundesbank ermittelten Abzinsungszinssatzes zu einer den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führt“.¹⁰ Dieses Kriterium verbleibt jedoch mangels näherer Konkretisierung unscharf.¹¹ Zudem dürfte es in Widerspruch zu der Entscheidung des Gesetzgebers in § 264 Abs. 2 HGB stehen, dass im Falle eines Konflikts zwischen der Einblicks-Generalnorm und den Gewinnanspruchs-GoB „im Anhang zusätzliche Angaben zu machen sind“ (Abkopplungsthese).¹²

c) Ermittlung des Aufschlags: Länderrisiken

In dem Referentenentwurf wird die einheitliche Verwendung eines auf internationalen Euro-Unternehmensanleihen basierenden Aufschlags für alle Länder des Euro-Raums noch damit begründet, dass „sich das Zins- und Emittentenrisiko in den Euro-Ländern weitestgehend gleicht“¹³. Die schwierige Finanzlage einzelner Mitgliedsstaaten des Euro-Raums wirft allerdings die Frage auf, ob hieran noch festgehalten werden kann. Beispielsweise lagen im Februar 2010 die Zinsen für portugiesische und irische Anleihen bis zu 2%-Punkte und für griechische Anleihen bis zu 4%-Punkte über deutschen Bundesanleihen.¹⁴ Auch die Zinsaufschläge für Industriefinanzen aus diesen Ländern lagen höher.¹⁵

Die Vorgabe der einheitlichen Verwendung des von der Bundesbank veröffentlichten Zinssatzes nach BilMoG für alle Rückstellungen aus Gründen der Vergleichbarkeit, der Objektivierung und der Vereinfachung¹⁶ lässt jedoch kaum Raum für die zusätzliche Berücksichtigung von Länderrisiken. Hierfür spricht, dass auch die Berücksichtigung unternehmensspezifischer¹⁷ und rückstellungsspezifischer¹⁸ Risiken abgelehnt wird.

d) Trägheit des Zinssatzes

Die Verwendung eines Durchschnittszinssatzes wird unter anderem mit dem Ziel des Ausschlusses von Zufallsschwankungen in der Zinsentwicklung begründet.¹⁹ Eine solche Argumentation folgt jedoch überwundenen betriebswirtschaftlichen Bewertungsgrundsätzen. Aufgrund der hohen Liquidität und Effizienz der Anleihenmärkte dürfte heutzutage allenfalls eine Glättung über wenige Monate begründbar sein, keinesfalls aber eine Glättung über mehrere Jahre.²⁰

Als Folge dieser Durchschnittsbildung weicht die Rückstellungsbewertung nach BilMoG systematisch von dem eigentlich intendierten „realitätsgerechteren“ Wert ab. Diese Abweichung kann beträchtlich sein, wie ein Vergangenheitsvergleich über die letzten 30 Jahre zwischen dem Stichtagszins und dem Sieben-Jahres-Durchschnittszins zeigt (siehe auch Abbildung 1).²¹ Beispielsweise lag der Stichtagszins im Jahr 1981 infolge eines Zinsanstiegs von 6,8% (Jan. 1979) auf 11,9% (Sept. 1981) um ca. 3,5%-Punkte über dem Durchschnitts-

zins. Eine ebenfalls bedeutende Abweichung trat auch in jüngster Vergangenheit auf, als der Zinssatz von 3,3% (Sept. 2005) auf 7,6% (Okt. 2008) anstieg, was zu einer Differenz von Stichtags- und Durchschnittszins von ca. 2,8%-Punkten führte. Bei Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren würden diese Zinsdifferenzen zu einer Überbewertung der Rückstellungen von fast 40% (1981) bzw. 30% (2008) führen. Umgekehrt wäre es aufgrund gefallener Zinsen im Jahre 1986 oder 2005 zu Unterbewertungen von fast 20% gekommen.

2. Betriebswirtschaftliche Analyse der intendierten Regelungsziele: Ergebnisglättung und zugleich realitätsgerechtere Bewertung

a) Fallbeispiel: Zusammenhang von Abzinsungspflicht und Berücksichtigung von Kostensteigerungen

Durch die Einführung einer Abzinsungspflicht für Rückstellungen soll eine „realitätsgerechtere“ Bewertung der Rückstellung erreicht werden, wobei gleichzeitig eine größere Ergebnisvolatilität durch die Verwendung eines Durchschnittszinssatzes vermieden werden soll.²² Inwieweit diese beiden Ziele tatsächlich gleichzeitig erreicht werden können, soll anhand eines stark vereinfachten und schematischen Fallbeispiels durch die hypothetische Anwendung der Regelungen des BilMoG auf die vergangenen 30 Jahre (1979–2009) untersucht werden. Das Fallbeispiel sieht eine in zehn Jahren fällige Sachleistungsverpflichtung vor, deren erwarteter, realer Erfüllungsbetrag zu den jeweiligen Bilanzstichtagen 100 GE beträgt und die sich regelmäßig prolongiert. Vereinfachungsbedingt wird als Diskontierungsfaktor die Umlaufrendite von Industriefinanzen verwendet und die Inflationserwartungen werden aus dem kurzfristigen Effektivzins von Staatsanleihen unter Abzug einer pauschalen Realverzinsung abgeleitet.²³ Das Fallbeispiel basiert auf der Überlegung, dass die Bewertungskonsequenzen der Abzinsungspflicht nicht isoliert von der Frage des Umfangs der zu berücksichtigenden Kostensteigerungen beurteilt werden können. Ein Grund hierfür ist, dass der Diskontierungszinssatz und die Kostensteigerungsrate gleichermaßen von Änderungen in den Inflationserwartungen beeinflusst werden. Während sich der Zusammenhang zwischen den Inflationserwartungen und der Kostensteigerungsrate direkt über die allgemeine Geldentwertung herstellen lässt, ergibt sich der Zusammenhang zu dem Diskontierungszinssatz über die auch empirisch bestätigte²⁴ Fisher-Gleichung.²⁵ Diese besagt, dass sich der Nominalzins aus dem Realzins und den Inflationserwartungen zusammensetzt.

9 Abrufbar unter www.bloomberg.com/markets/rates/index.html (Abruf: 26.2.2010).

10 RegE BilMoG (Fn. 1), S. 55.

11 Vgl. Küting/Cassel/Metz, in: Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), Das neue deutsche Bilanzrecht, 2. Aufl. 2009, S. 332.

12 Beisse, in: Schön (Hrsg.), GS Knobbe-Keuk, 1997, S. 406.

13 RefE BilMoG (Fn. 7), S. 109.

14 Vgl. Cünnen, HB vom 11.2.2010, 7.

15 Vgl. Hackhausen/Cünnen, HB vom 25.1.2010, 44.

16 Vgl. RegE BilMoG (Fn. 1), S. 55.

17 Vgl. RegE BilMoG (Fn. 1), S. 55.

18 Vgl. Hommel, in: Seicht (Hrsg.), Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen, 2009, S. 83.

19 Vgl. RegE BilMoG (Fn. 1), S. 55; RefE BilMoG (Fn. 7), S. 108.

20 Vgl. J. Wüstemann, BB 2007, 2224–2226.

21 Als Näherungsschätzung für den zu verwendenden Diskontierungszinssatz wird hier die Umlaufrendite von Industriefinanzen verwendet.

22 Vgl. RegE BilMoG (Fn. 1), S. 54.

23 Vgl. ausführlich zu dem Fallbeispiel J. Wüstemann/Koch, in: Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), Das Rechnungswesen im Konzern: Zeitenwende in der Rechnungslegung – Herausforderungen und Chancen, im Erscheinen.

24 Vgl. bspw. Berument/Ceylan/Olgun, Applied Economics 2007, 53.

25 Vgl. Fisher, The Theory of Interest, 1930.

b) Problem bei enger Berücksichtigung von Kostensteigerungen: Unterdotierung

Zunächst soll die Annahme einer engen Berücksichtigung von Kostensteigerungen getroffen werden. Hierfür spricht, dass nach der Regierungsbegründung „ausreichende objektive Hinweise auf den Eintritt künftiger Preis- und Kostensteigerungen schließen lassen“²⁶ müssen. Daher sollten Preissteigerungen nicht pauschal aus Inflationserwartungen ableitbar sein, sondern unter Würdigung des Einzelfalls zumindest mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.²⁷ Externe Ereignisse, wie beispielsweise Gesetzesänderungen, sollen sogar nur im Falle der Quasi-Sicherheit einzubeziehen sein.²⁸ Zusätzlich wird eine Einschränkung des bewertungsrelevanten Prognosehorizonts gefordert.²⁹

Als Folge dieser Annahme ist in dem Fallbeispiel der Diskontierungsfaktor der alleinige Einflussfaktor auf die Rückstellungshöhe. Eine Glättung des Zinssatzes über eine Durchschnittsbildung von Vergangenheitswerten hat daher unmittelbar eine Glättung der Veränderung der Rückstellungsbewertung im Zeitverlauf zur Folge (siehe Abbildung 1).

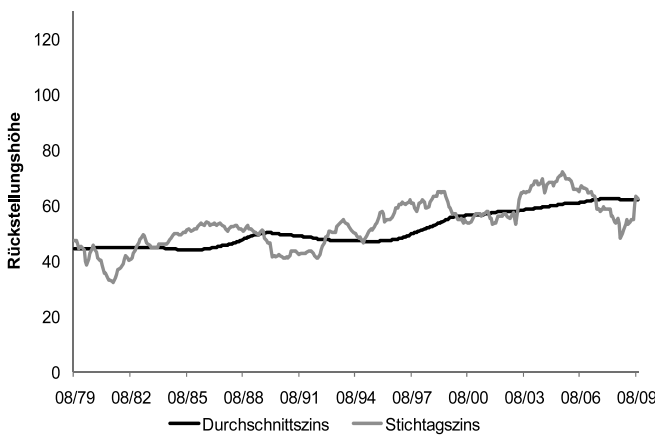


Abbildung 1: Szenario bei enger Berücksichtigung von Kostensteigerungen

Somit wird hier das intendierte Ziel einer Ergebnisglättung erreicht. Nicht erreicht wird allerdings das Ziel einer realitätsgerechten Bewertung, da es zu einer systematischen Unterdotierung der Rückstellung kommt. Der Grund hierfür ist die inkonsistente Berücksichtigung von Inflationserwartungen. Während der aufgrund positiver Inflationserwartungen erhöhte Nominalzins rückstellungsmindernd wirkt, bleiben die entgegengesetzten rückstellungserhöhenden Effekte aus erhöhten Kostensteigerungsraten unberücksichtigt.

c) Problem bei weiter Berücksichtigung von Kostensteigerungen: Ergebnisvolatilität

Alternativ soll nun von einer weiten Berücksichtigung von Kostensteigerungen ausgegangen werden. Hierfür spricht, dass nach der Regierungsbegründung „in der Zukunft – unter Einschränkung des Stichtagsprinzips – künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind“³⁰. Entsprechend sieht auch das BMJ in seiner Erläuterung der wesentlichen Änderungen des BilMoG die Einbeziehung allgemeiner Preistrends in die Rückstellungsbewertung als erforderlich an.³¹

Eine weite Berücksichtigung von Kostensteigerungen löst das oben dargestellte Problem einer systematischen Unterdotierung von Rückstellungen (siehe Abbildung 2).

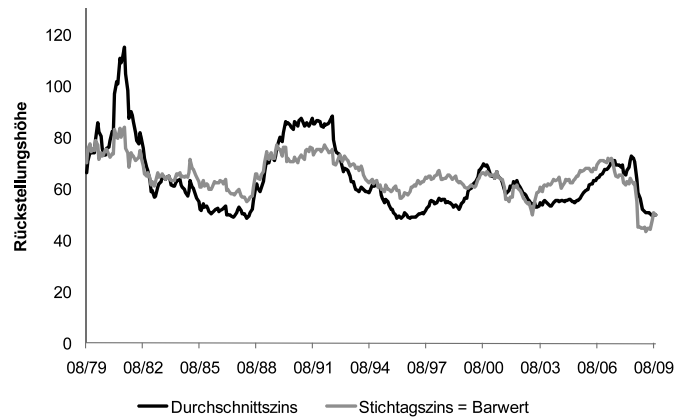


Abbildung 2: Szenario bei weiter Berücksichtigung von Kostensteigerungen

Allerdings zeigt sich, dass in diesem Szenario die Verwendung eines Durchschnittszinssatzes im Vergleich zum Stichtagszinssatz eine nicht intendierte Verschärfung von Ergebnisvolatilitäten zur Folge hat. Der Grund hierfür ist, dass es im Falle der Verwendung eines Stichtagszinssatzes zu kompensierenden Effekten kommt, die eine Ergebnisglättung bewirken. Aufgrund des Zusammenhangs zwischen dem Diskontierungsfaktor und der Kostensteigerungsrate werden bspw. die rückstellungsmindernden Effekte einer erhöhten Abzinsungsrate durch die rückstellungserhöhenden Effekte einer erhöhten Kostensteigerungsrate kompensiert. Dieser Kompensationseffekt wird bei Verwendung eines Durchschnittszinssatzes erheblich eingeschränkt, wodurch die Ergebnisvolatilität höher ausfällt als bei Verwendung eines Stichtagszinssatzes.

III. Bilanzrechtliche Würdigung

1. Gesetzgeberintention und Objektivierungsdilemma

Das gerade zitierte Zusammenspiel der Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen im Zähler und dem zu verwendenden Abzinsungssatz im Nenner führt direkt zum Objektivierungsdilemma, das auch die Literaturlage³² prägt: Der Gesetzgeber normiert (für den Nenner) in typisierender Betrachtungsweise sowohl rückstellungsunspezifisch als auch unternehmensunabhängig den Abzinsungssatz, normiert aber nicht gleichzeitig (für den Zähler) die Berücksichtigung von zukünftigen Preis- und Kostensteigerungen. Dies muss zunächst zu Rechtsunsicherheiten führen. Eine Normierung auch des Zählers wäre unter Konsistenz- und Objektivierungsaspekten naheliegend gewesen.³³ Das erkennbare Vorbild³⁴ der Neuregelung, der IAS 37, stellt demgegenüber – wie auch der britische FRS 12 – im Ergebnis auf eine Abzinsung mit dem Realzinssatz ab (in Nominal- oder Realrechnung):³⁵ Man kann dies auch so verstehen, dass in Zähler wie Nenner vergleichbare Erwartungen gesetzt werden (müssen); so gesehen wirken

26 RegE BilMoG (Fn. 1), S. 52.
 27 Vgl. Küting/Cassel/Metz, (Fn. 11), S. 327.
 28 Vgl. Weigl/Weber/Costa, BB 2009, 1064.
 29 Vgl. Küting/Kessler/Keßler, WPG 2008, 752.
 30 RegE BilMoG (Fn. 1), S. 52.
 31 Vgl. www.bmj.bund.de/files/-/3542/wesentliche_aenderung_bilmog.pdf (Abruf: 27.2.2010).
 32 Vgl. unten, Abschn. III.2.
 33 Vgl. J. Wüstemann/S. Wüstemann, in: Baumhoff u. a. (Hrsg.), FS Krawitz, 2010, S. 768 f.; Hommel (Fn. 18), S. 83.
 34 Vgl. zur Begrenzung der IFRS bei der Auslegung von GoB Moxter, WPG 2009, 7 ff.
 35 Vgl. Ernst & Young, International GAAP 2010, S. 1547; von Keitz u. a., in: Baetge u. a. (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, 2. Aufl. 2002 ff., IAS 37, Tz. 110, die diese Realzins-Logik m. w. N. als „herrschende Meinung“ bezeichnen.

dann grundsätzlich³⁶ rückstellungserhöhende Annahmen im Zähler symmetrisch rückstellungsbegrenzend im Nenner *et vice versa*.

Weiter erschwert der Gesetzgeber die Interpretation, indem er hinsichtlich des Zählers „ausreichende objektive Hinweise“ fordert: Dieser Terminus ist dem IAS 37.48 entlehnt; dort bezieht er sich aber auf ein anderes Problem, nämlich die Berücksichtigung zukünftiger Ereignisse wie Gesetzes- und Technologieänderungen, die nach den IFRS sehr restriktiv (für erstere gem. IAS 37.50 sogar „virtually certain“ voraussetzend) interpretiert werden.³⁷ Eine den IFRS *de lege lata* entsprechende restriktive Interpretation kann sich daher sachlich nicht auf die Einbeziehungsbreite bei Preis- und Kostensteigerungen beziehen.

Es soll an dieser Stelle im Übrigen offenbleiben, ob es sich aus bilanztheoretischer Sicht bei dem Abzinsungsgebot in der Sache um einen gesetzlich kodifizierten Grundsatz ordnungswidriger Bilanzierung handelt³⁸ oder aber um eine dem GoB-System immanente Wertungsentscheidung.³⁹

2. Literaturlage: Verbleibende Ermessensspielräume und verbleibende Literaturdifferenzen

Es entspricht dieser Gemengelage, wenn die Literatur zwar die breite Einbeziehungspflicht von zukünftigen Preis- und Kostensteigerungen fordert, das entscheidende Gewicht des Objektivierungsprinzips bei der Auslegung der „ausreichenden objektiven Hinweise“ aber unspezifiziert verbleibt.

So ist nach *Gelhausen/Fey/Kämpfer* das Objektivierungsgebot erfüllt, wenn die Bewertung „in sich schlüssig und aus den objektiven Umständen des jeweiligen Einzelfalls abgeleitet ist, sowie von einem sachverständigen Dritten nachvollzogen werden kann“.⁴⁰ Einerseits soll auch auf künftige Inflationsraten geschlossen werden können.⁴¹ Andererseits wird „(branchenspezifische) Trendfortschreibung“ propagiert; die „Extrapolation von Erfahrungswerten aus der nahen Vergangenheit“, so *Weigl/Weber/Costa*, „dürfte genügen“.⁴² Eine bei *Kütting/Cassel/Metz* angeführte Begrenzung des Fortschreibungszeitraums auf fünf Jahre wird aufgrund der oben dargelegten Gefahr der Unterbewertung auszuschließen sein.⁴³ Differenziert man zudem Geld- und Sachleistungen hinsichtlich der Objektivierungserfordernisse,⁴⁴ so verschärft sich das Problem der Unterdotierung von Rückstellungen für letztere.

Soweit erkennbar ergeben sich Differenzen in der Normauslegung insbesondere in den Wertungen hinsichtlich der Berücksichtigung von zukünftigen Preis- und Kostensenkungen, die einige Autoren mit dem Hinweis auf den Begründungswortlaut ausgeschlossen wissen wollen,⁴⁵ während andere sie unter bestimmten Bedingungen fordern.⁴⁶

Im Ergebnis wird im Schrifttum zu Recht darauf hingewiesen, dass aufgrund der Unsicherheit zukünftiger Entwicklungen „[e]ine trennscharfe Grenze zwischen vagen und objektiven Hinweisen“ nicht gezogen werden kann und den Bilanzierenden folglich erhebliche Ermessensspielräume bei der Schätzung des Erfüllungsbetrags verbleiben.⁴⁷

IV. Zusammenfassung

1. Der Gesetzgeber regelt im BilMoG die Rückstellungsbewertung neu: Zukünftig sind längerfristige Rückstellungen mit einem durch die RückAbzinsV normierten Durchschnittszinssatz abzuzinsen; zukünftige Preissteigerungen sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung berücksichtigungspflichtig, wenn es für sie hinreichende „objektive Hinweise“ gibt.

- Die betriebswirtschaftliche Analyse zeigt, dass der Gesetzgeber seine pluralen Regelungsabsichten systematisch verfehlt: Man kann nicht gleichzeitig eine Glättung des Ergebnisses durch Verwendung des Durchschnittszinssatzes erreichen und eine Über- und Unterdotierung der Rückstellungen verhindern wollen.
- Verblüffenderweise zeigt die betriebswirtschaftliche Analyse in diesem Zusammenhang, dass die Verwendung des Durchschnittszinssatzes nach RückAbzinsV hinsichtlich des Ergebnisses volatilitätserhöhend wirkt – beabsichtigt war mit seiner Einführung das Gegenteil.
- Das Bilanzrecht hat Streitvermeidungsfunktion. Daher muss dem Objektivierungsprinzip ein hohes Gewicht beigemessen werden, was für eine enge Auslegung der „objektiven Hinweise“ bei der Ermittlung berücksichtigungspflichtiger zukünftiger Preissteigerungen spräche. Die Kapitalerhaltungsfunktion zwingt dem konträr zu ihrer breiteren Berücksichtigung: Denn schon bei breiter Auslegung werden nach neuem Recht noch nicht realisierte zukünftige Erträge zur Erwirtschaftung der Aufzinsungsbeträge entgegen dem Realisationsprinzip systemwidrig einbezogen; würden zudem zukünftige Preissteigerungen nicht berücksichtigt, so müssten auch diese zukünftigen Zuschreibungsaufwendungen durch zukünftige Erträge alimentiert werden.
- Es ist zu konzedieren, dass dieser Befund aus bilanzpraktischer Sicht unbefriedigend ist, weil durch die im Zweckpluralismus der gesetzgeberischen Intention angelegte Unbestimmtheit bilanzpolitische Spielräume und Rechtsunsicherheit geradezu zwingend geschaffen werden, die langfristig weder im Interesse der Bilanzadressaten noch der Bilanzierenden selbst sein können. Es wird der Rechtsprechung vorbehalten sein, hier die notwendigen Wertungen und somit Rechtssicherheit herbeizuführen.

// Autoren

Prof. Dr. Jens Wüstemann, M.S.G. (Paris IX), ist Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsprüfung an der Universität Mannheim und seit 2003 Ständiger Mitarbeiter des „Betriebs-Berater“. Er ist Mitglied des Vorstands des DRSC.



Dr. Christopher Koch, M.B.L.T., ist Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsprüfung an der Universität Mannheim.



36 Es gibt Unterschiede, bspw. bei der Folgebewertung, vgl. FRS 11 und Ernst & Young (Fn. 35), S. 1547.
37 Dies wird in ED/2010/1 denn auch kritisiert und soll geändert werden, vgl. *Hommel/Schmidt/S. Wüstemann*, BB 2010, 559.
38 Im Verständnis von *Döllerer*, BB 1982, 777 ff.
39 Im Verständnis von *Moxter*, Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, 2003, S. 167.
40 *Gelhausen/Fey/Kämpfer*, Rechnungslegung und Prüfung nach dem BilMoG, 2009, S. 179 f.
41 Vgl. *Gelhausen/Fey/Kämpfer* (Fn. 40), S. 180; *VMEBF e. V.*, KoR 2008, 360.
42 *Weigl/Weber/Costa*, BB 2009, 1062.
43 Vgl. *Kütting/Cassel/Metz* (Fn. 11), S. 327 unter Hinweis auf *Tautoros*, WPg 1977, 322 f., und *Kütting/Kessler/Kebler* (Fn. 29), 752.
44 So bspw. *Kütting/Cassel/Metz* (Fn. 11), S. 327.
45 So z. B. *Kozikowski/Schubert*, in: *Ellrott u. a.* (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 7. Aufl. 2010, § 253 HGB, Rn. 158; *Kütting/Cassel/Metz*, DB 2008, 2318; *Theile/Stanke*, DB 2008, 1759.
46 So z. B. *Gelhausen/Fey/Kämpfer* (Fn. 40), S. 180; *Theile*, DStR 2009, Beilage zu Heft 17, 32 m. w. N.
47 Vgl. *Kütting/Cassel/Metz* (Fn. 11), S. 326 (auch Zitat); *Groh*, BB 1988, 30; *Moxter* (Fn. 39), S. 167 f.; *Drinhausen/Ramsauer*, DB 2009, Beilage 5 zu Heft 23, 50.